



## Stadt Münsingen

### Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Zehntscheuer Münsingen

Die Stadt Münsingen erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses Zehntscheuer privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

#### § 1

#### Entgeltsätze

##### 1.0 Mieten

		bis 6 Stunden	über 6 Stunden
1.1	Großer Saal mit Foyer	400,00 €	600,00 €
1.2	Kleiner Vereinsraum	80,00 €	120,00 €
1.3	Großer Vereinsraum	90,00 €	130,00 €
1.4	Theaterraum	150,00 €	190,00 €
1.5	Kunstraum	pro Tag 25,00 €	
	ab 1 Woche	pro Tag 20,00 €	

##### 2.0 Benutzungsentgelte

2.1	Küchenbenutzung	pauschal 150,00 €
2.2	Bewegliche Theke	pauschal 20,00 € zuzgl. der tatsächlichen Kosten für die Reinigung der Bierzapf- anlage durch eine Fachfirma.
2.3	Technische Ausstattung (Licht-, Lautsprecher- & Verstärkeranlage, Beamer)	pauschal 50,00 €
2.4	Nutzung des Flügels	pauschal 50,00 € bei Bedarf muss der Nutzer den Flügel auf eigene Kosten stim- men lassen.

##### 3.0 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, ist jeweils noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen.

#### **4.0 Zuschläge (auf Miete und Küchenbenutzung)**

Kommerzielle und gewerbliche Veranstalter + 50%

#### **5.0 Kostenersätze**

4.1 Müllbeseitigung  
sofern vom Hausmeister bzw. vom Bauhof zu erledigen pauschal 100,00 €

4.2 Hausmeister pro Stunde 50,00 €

#### **6.0 Reinigung**

In den Entgeltsätzen ist die Reinigung nicht enthalten. Diese ist vom Veranstalter komplett in allen benutzten Räumen durchzuführen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, wird diese von der Stadt auf Kosten des Veranstalters veranlasst. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen, der Boden in der Küche ist nass zu wischen. Bei grober Verschmutzung müssen die Kosten ebenfalls vom Veranstalter getragen werden.

## **§ 2**

### **Berechnung der Zeitdauer und Mietzeitraum**

- 1) Als entgeltspflichtige Belegungszeit gilt der Zeitraum von der Raumöffnung bis zum Verlassen des Raumes durch die Besucher. Die Zeit für den Auf- und Abbau einer Veranstaltung ist in der Regel kostenfrei.
- 2) Proben örtlicher Vereine und Organisationen gelten im Hinblick auf eine entgeltspflichtige Veranstaltung nicht als Belegungszeit.
- 3) Es ist vorab eine Besichtigung der Zehntscheuer mit einem Verantwortlichen der Stadt Münsingen unentgeltlich möglich. Alle weiteren Besichtigungen werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4) Zwischen den Feiertagen, wie z.B. Heiligabend und Silvester, wird das Bürgerhaus Zehntscheuer in der Regel nicht vermietet.

## **§ 3**

### **Fälligkeit, Schuldner**

- 1) Schuldner des Entgelts ist der jeweilige Veranstalter (Mieter). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Das Entgelt entsteht mit der Buchung der Veranstaltung durch die Stadtverwaltung. Es ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Münsingen zu bezahlen.
- 3) Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses Zehntscheuer kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des Entgelts abhängig gemacht werden.

## § 4

### Entgeltfreiheit

- 1) Für Veranstaltungen der Kindergärten und Schulen in der Stadt Münsingen sowie anderer städtischer Einrichtungen werden keine Entgelte bzw. Kostenersätze im Sinne dieser Entgeltordnung erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen von Jugendhilfeeinrichtungen, die von der Stadt ganz oder teilweise finanziert werden, und für Veranstaltungen zum Zwecke der Altenbegegnung, unabhängig vom jeweiligen Träger.
- 2) Für satzungsmäßige kulturelle Veranstaltungen nachstehender örtlicher Vereine und Organisationen gilt Entgeltfreiheit: Biosphärenvolkshochschule Bad Urach-Münsingen, Gesellschaft der Musikfreunde Münsingen, Kultur33.
- 3) Der Probenbetrieb örtlicher Vereine und Organisationen ist entgeltfrei. Dasselbe gilt für eine interne Vereinszusammenkunft (z.B. Jahreshauptversammlung) im dafür vorgesehenen kleinen Vereinsraum. Zusätzlich dürfen alle Münsinger Vereine einmal jährlich eine Räumlichkeit der Stadt (wie z.B. ein Dorfgemeinschaftshaus, die Zehntscheuer oder eine der Hallen) kostenfrei nutzen.
- 4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf die Festsetzung eines Entgelts ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

## § 5

### Ausfall angemeldeter Veranstaltungen


- 1) Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung bis zu 14 Tage im Voraus abgesagt, so hat er die Hälfte des festzusetzenden Entgelts zu entrichten.
- 2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin verbindlich und schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Räume noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnten.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und löst die vorherige Entgeltordnung vom 11.05.2002 ab.

Münsingen, den 21.11.2023

  
Mike Münzing  
Bürgermeister